

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Jan Krainer, Jakob Auer

zur Regierungsvorlage 1680 der Beilagen

Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Stabilitätsabgabegesetz, das Bausparkessengesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden

(1. Stabilitätsgesetz 2012 – 1. StabG 2012)

Der Budgetausschuss wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In § 30 Abs. 6 in der Fassung der Z 11 wird der Ausdruck „1. Stabilitätsgesetz 2012“ durch den Ausdruck „1. Stabilitätsgesetz 2012“ ersetzt.

b) In § 30a Abs. 3 Z 4 wird das Datum „1. Mai 2012“ durch das Datum „1. April 2012“ ersetzt.

c) In § 124b Z 214 und 219 in der Fassung der Z 24 wird der Ausdruck „1. Stabilitätsgesetz 2012“ jeweils durch den Ausdruck „1. Stabilitätsgesetz 2012“ ersetzt.

2. Art. 13 (Änderung des Pensionskassengesetzes) wird wie folgt geändert:

a) § 48b Abs. 1 lautet:

„(1) Die zum 31. Dezember 2011 für einen zu diesem Stichtag Leistungsberechtigten ausgewiesene Deckungsrückstellung aus Arbeitgeberbeiträgen

1. von Pensionskassenzusagen ohne unbeschränkte Nachschusspflicht des Arbeitgebers (§ 5 Z 3) und

2. mit einem nach dem 31. Dezember 2001 maßgeblichen Rechnungszins von mindestens 3,5% unterliegt einer pauschalen Einkommensteuer von 25%. Die pauschale Einkommensteuer gilt als für den Leistungsberechtigten erhoben. Vor Anwendung der pauschalen Einkommensteuer ist die Deckungsrückstellung um die im Kalenderjahr 2012 ausgezahlten Bruttopensionen zu vermindern. Der Steuersatz ermäßigt sich auf 20%, wenn die Monatsbruttopensionen des Leistungsberechtigten aus dieser Pensionskassenzusage im Kalenderjahr 2011 durchschnittlich 145 Euro nicht überstiegen haben. Der erste bis dritte Satz sind auf die zum 31. Dezember 2011 für einen vor dem 1. Jänner 1953 geborenen Anwartschaftsberechtigten ausgewiesene Deckungsrückstellung sinngemäß anzuwenden.“

b) In § 48b Abs. 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „und gilt als Zufluss eines Ruhe- und Versorgungsbezuges“.

c) In § 48b Abs. 4 lautet der letzte Satz:

„Die Einnahmen aus der Vorwegbesteuerung fließen in den „Fonds für Maßnahmen gemäß FinStaG“ (§ 7a Abs. 3 des Stabilitätsabgabegesetzes, BGBl. I Nr. 111/2010) und sind im Rahmen dieses Fonds zweckgebunden für Maßnahmen, die im Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes, BGBl. I Nr. 136/2008, vorgesehen sind, zu verwenden.“

Begründung

Zur Änderung des Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Die Änderungen dienen der Bereinigung von bei der Erstellung der Regierungsvorlage unterlaufenen Redaktionsversehen.

Zur Änderung des Art. 13 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu § 48b Abs. 1 PKG:

Mit der Neuverlautbarung des Abs. 1 werden Redaktionsversehen beseitigt. Mit der Änderung im vierten Satz soll sichergestellt werden, dass nur kleine Monatsbruttopensionen von dem ermäßigten Steuersatz profitieren und nicht auch hohe Monatsbruttopensionen, die nur in wenigen Kalendermonaten im Kalenderjahr 2012 ausgezahlt werden. Zudem wird mit dem Abzug der im Kalenderjahr 2012 ausgezahlten Monatsbruttopensionen von der Bemessungsgrundlage für die Vorwegbesteuerung eine Doppelbesteuerung dieser Pensionszahlungen ausgeschlossen. Auf Grund der zahlreichen Änderungen in Abs. 1 scheint eine Neuverlautbarung des gesamten Absatzes angebracht.

Zu § 48b Abs. 2 PKG:

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu § 48b Abs. 4 PKG:

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass das Aufkommen aus der Vorwegbesteuerung in den „Fonds für Maßnahmen gemäß FinStaG“ geleitet wird.